

Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen

(Wasserschutzgebiete Grumsmühlen, Mundersum und Lingen-Stroot)

Nr. 01 / (14.02.2024)

1. Infoveranstaltung am 14. März in Baccum

Hiermit laden wir für die Wasserschutzgebiete „Grumsmühlen, Mundersum und

Lingen-Stroot“ zur diesjährigen Informationsveranstaltung der Gewässerschutzberatung Kooperation Lingen am

Donnerstag, 14.03.2024

Um 19.00 Uhr

In der Gaststätte Hense, Baccum

ein.

Folgendes Programm soll vorgestellt werden:

1. Begrüßung und Bericht über die Wasserschutzberatung und der erreichten Ziele des Jahres 2023 (Stephan Page)
2. Möglichkeiten im Maisanbau (Herr Karl-Gerd Harms, Oldenburg)
3. Verschiedenes

Weiterhin bietet Ihnen die Informationsveranstaltung die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und zur Beantwortung spezieller grundwasserschutzorientierter Fragen.

Wir laden Sie hiermit recht herzlich ein und hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

2. Ausgleichsverfahren zum Glyphosatverbot in WSG

Der Einsatz von Glyphosat ist in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) seit dem 08.09.2021 verboten. Durch dieses Verbot kann ein wirtschaftlicher Nachteil gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. mit § 52 Abs. 5 WHG entstanden sein, der nach Auffassung des Niedersächsischen Umweltministeriums ausgleichsfähig ist. Der Ausgleich kann beim zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) beantragt werden. Die Abgabefrist der Anträge auf Ausgleichszahlungen für das Jahr 2022 ist der 31.03.2024.

Zur Zeit findet eine rechtliche Klärung statt, ob die WVU ausgleichspflichtig sind. Bis zu einer rechtssicheren Entscheidung wird von Seiten der WVU vorerst keine Zahlung erfolgen. Aktuell ist es nicht absehbar, ob es vor dem 31.03.2024 zu einer rechtssicheren Klärung kommt, daher empfehlen wir Ihnen, bei Betroffenheit zur Wahrung Ihrer Ansprüche einen Antrag zu stellen. Auf den Webseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (webcode: 01042432) und des NLWKN wurden in den vergangenen Wochen Informationen, Berechnungsgrundlagen und Musteranträge zur Verfügung gestellt. Da es bei einem Pauschalausgleich zur Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Antragssteller kommen kann, wird um einen Antrag gemäß Einzelfallausgleich gebeten. Die Stadtwerke Lingen und der Wasserverband Lingener Land möchten für das Jahr 2022 möglichst einmalig einen Einzelfallausgleich durchführen, um eine ortsspezifische Grundlage für einen künftigen Pauschalausgleich zu erhalten. Von daher wird für das Jahr 2022 nur ein Einzelfallausgleich akzeptiert. Beim Einzelfallausgleichsverfahren müssen die entstandenen Nachteile vollständig nachgewiesen werden.

Gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss die Schadenminderungspflicht berücksichtigt werden. Sämtliche Kosten, die gegenüber der Ausgangssituation eingespart werden können, sind in Abzug zu bringen. Stehen mehrere Alternativen zur Wahl, ist die zumutbare Alternative mit dem geringsten Ausgleichsbedarf anzusetzen. Gemäß der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung muss vor einer Pflanzenschutzmittelanwendung geprüft werden, ob alternativ vorbeugende Maßnahmen wie die Fruchtfolge, Wahl des Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen oder das Anlegen einer Pflugfurche durchgeführt werden können.

Anbei füge ich noch die Links zu den Anträgen bei:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201008/Muster_Anlage_GF_Stand_29.08.2023_.docx

Zu den Anlagen gehören die **Anlage GF** = Gesamtflächennachweis; die **Anlage S1** = Schlagliste und Ausgleich pro Schlag mit aufsummiertem wirtschaftlichem Nachteil, sowie **Hinweise und Erläuterungen zum Antrag** und **Hinweise zum Glyphosatverbot in WSG**.

Zu Ihrer Erleichterung haben wir nachfolgend eine **Liste der Nachweise** erstellt, die Sie bei der Berechnung Ihres wirtschaftlichen Nachteils im Wasserschutzgebiet (WSG) für die Prüfung beim WVU beilegen müssen. Die aufgeführten Nachweise und Daten sind zur Erfüllung der Vollständigkeit Ihrer Anträge und für eine sachgerechte Prüfung durch das WVU unabdingbar. Den Anträgen auf Einzelfallausgleich sind folgende **Nachweise** beizufügen:

1. Nachweis der exakten Flächennutzung des Betriebes durch Bereitstellung des jährlichen **Gesamtflächennutzungsnachweise (GFN)** des Agrarantrages als Liste für alle Einzelschläge mit Schlagbezeichnung, Angabe der Kultur, Schlaggröße sowie Angabe unserer WSG-Schlagnummer, die im festgesetzten WSG liegen. Hierfür hat der NLWKN die Anlage GF auf der obengenannten Website zur Verfügung gestellt.
2. **Ackerschlagkarteien der betroffenen Schläge im jeweiligen WSG** mit den Schlagaufzeichnungen der tatsächlich durchgeführten Alternativmaßnahmen (Bodenbearbeitung, PSM-Einsatz) sowie die Gründe des ursprünglich geplanten Glyphosateinsatzes (z.B. Mulchsaat, ausdauernde Unkräuter etc.).
3. **Nachweis über den Einsatz von Glyphosat außerhalb des festgesetzten WSG durch Ackerschlagkarteien und Kaufbelege**. Wenn ein Antrag auf Ausgleich für Flächen innerhalb des festgesetzten WSG gestellt wird, muss auf vergleichbaren Flächen außerhalb des festgesetzten WSG Glyphosat eingesetzt worden sein (z.B. Mulchsaat einer Kultur oder Bekämpfung von Auflaufspras). Bewirtschaftet der Betrieb ausschließlich Fläche im

festgesetzten WSG, können auch die Jahre vor dem Glyphosatverbot herangezogen werden.

4. Individuelle, d.h. schlagbezogene Berechnung zum entstandenen wirtschaftlichen Nachteil unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht im festgesetzten WSG durch das Glyphosat-Verbot im Vergleich zu den Flächen außerhalb des WSG. Bitte nutzen Sie hierfür die Anlage S1 des NLWKN. Zur Kalkulation Ihrer eingesparten Kosten (vgl. Tab. 1) und Ihrer zusätzlichen Maschinenkosten (vgl. Tab. 2) empfehlen wir Ihnen als Hilfestellung die Nutzung der nachfolgenden Tabellen der LWK Niedersachsen. Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten des NLWKN und der LWK Niedersachsen.

3. Düngeplanung 2024

Ab der Saison 2024 werden wir ein neues, webbasiertes Düngeplanungsprogramm nutzen. Für Sie liegt der wesentliche Vorteil darin, dass Sie künftig die kostenfreie Möglichkeit haben, sich online anmelden zu können, um Ihre persönliche, von uns erstellte Düngebedarfsermittlung und Planung einzusehen und auch dort die tatsächliche Düngeokumentation, auch über eine App, selber eingeben zu können. Die Düngeplanung kann, nach wie vor, in Papierform, aber auch als PDF ausgehändigt werden. Wir erhoffen uns dadurch eine bessere, sowie modernere Kommunikation mit den Landwirten. Da dies für die Wasserschutzberatung auch mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, bitte ich alle, die an der Düngeplanung teilnehmen möchten, mir vorab die Schlagaufzeichnungen (Düngung 2023, Datum der Düngung 2023 und Früchte für 2024) zuzusenden. Dann ist es möglich, die Düngeplanungen schon etwas vorzubereiten und Besuchstermine können etwas verkürzt werden.

4. Auszahlungsanträge 2023

Maßnahmen (in ha)	Grumsmühlen Lingen/Stroot Mundersum			
Erfolgsorientierte FV	1317,5	45,17	144,49	1507,16
Grünlandextensivierung	34,91	9,82	10,6	55,33
Grundwasserschutz-orientierter Einsatz von PSM (Verzicht auf S-Metolachlor)	487	20,71	35,18	542,89
	1839,41	75,7	190,27	2105,38

Die Anzahl der 2023 gestellten Auszahlungsanträge konnte mit 137 Anträgen nochmals gesteigert werden. Die Fläche der belegten FV hat abermals um 30,35 ha zugenommen. Während die Maßnahmen I.G und I.L leicht zurück gingen, stieg die erfolgsorientierte FV deutlich um 176 ha. an.

5. ANDI 2024

Zur Bearbeitung der freiwilligen Vereinbarungen benötigen wir auch in diesem Jahr **unbedingt das aktuelle Flächenverzeichnis (Anlage 1a) in digitaler Form**. Bitte denken Sie daher auch in diesem Jahr beim Ausfüllen des Mantelbogens daran, unter **Punkt 7.4** beide Absätze mit „Ja“ zu beantworten. **Wenn Sie den Antrag durch Dritte (z.B. Landwirtschaftskammer) erstellen lassen, geben Sie diese Information bitte weiter.**

6. Aufzeichnungs- und Meldepflichten gem. DüV, NDüngGewNPVO und StoffBiIV

Mittlerweile gibt es im Bereich Düngung viel zu beachten. Folgende Übersicht zu den aktuellen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß Düngeverordnung (DüV vom 30.04.2020), Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO vom 08.05.2021) und der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV vom 14.12.2017) soll etwas Licht im Dunkeln bringen:

1. Einhaltung der Betriebsobergrenze (170-N-Grenze; §6 (4) DüV)

- Die Einhaltung der 170 kg N-Grenze wird bei düngerechtlichen Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe geprüft.
- Ermittelt wird die N-Aufbringung mit der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz.
- Den landwirtschaftlichen Betrieben wird empfohlen bereits zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus Organik zu berechnen.
- **Meldepflicht!** Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die Aufzeichnung/Einhaltung der Betriebsobergrenze für das Düngjahr 2023 bis zum 31.03.2024 in ENNI melden.

2. Aufzeichnungspflichten bei der Düngedarfsermittlung (DBE) gemäß § 10 (1) DüV:

- Vor der Düngung ist der Stickstoff- und Phosphat-Düngedarf auf der Einzelfläche zu ermitteln und aufzuzeichnen.
- Der Stickstoff- und Phosphat-Düngedarf der Einzelflächen ist bis zum 31.03. des der Düngedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme aufzuzeichnen. (Stickstoff in kg; Phosphat in kg P2O5)
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- **Meldepflicht!** Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die DBE für das Düngjahr 2023 bis zum 31.03.2024 in ENNI melden.

3. Aufzeichnungspflichten bei der Dokumentation der durchgeführten Düngemaßnahmen

gemäß § 10 (2) DüV:

- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit die Art und Menge der aufgetragenen Stickstoff- und Phosphatdünger aufzuzeichnen.
- Bei organisch / organisch-mineralischen Düngemitteln ist neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff aufzuführen.
- Bei der Weidehaltung ist nach Abschluss der Weideperiode die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere zu dokumentieren.
- Die aufgetragenen Nährstoffmengen müssen bis zum 31.03. des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz aufsummiert werden.
- Folgende aufgetragene Nährstoffe müssen aufgezeichnet und gemeldet werden.
 - mineralische Düngemittel
 - a) Stickstoff
 - b) Phosphat

- organische (inkl. organisch-mineralische) Düngemittel
 - a) Stickstoff in N-Gesamt, N-verfügbar und N-Ausnutzung
 - b) Phosphat

- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- **Meldepflicht!** Aufzeichnungspflichtige Betriebe müssen die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für das Düngejahr 2023 bis zum 31.03.2024 in ENNI melden.

4. Aufzeichnungspflicht Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)

- Die jeweiligen Nährstoffzufuhren und Nährstoffabgaben gem. StoffBiV sind spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abgabe aufzuzeichnen.
- Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres sind die Ausgangsdaten und Ergebnisse aufzuzeichnen.
- Die Bewertung (Stickstoff) der Stoffstrombilanz kann erstmals nach drei Jahren Aufzeichnung erfolgen
- Die Aufzeichnungen und Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.
- Wer ist aufzeichnungspflichtig?
- **Aufzeichnungspflicht, keine Meldepflicht!**

Ab dem 01.01.2023 vergrößert sich der Kreis der gemäß Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) aufzeichnungspflichtigen Betriebe deutlich. Zukünftig sind alle Betriebe aufzeichnungspflichtig ab einer Flächengröße von 20 ha und/oder einem Viehbesatz von 50 GV. Wer diese Grenzen unterschreitet aber Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist, HTK) aufnimmt in Höhe von 750 kg Stickstoff (N) und mehr ist damit auch aufzeichnungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Telefon: 05931/403122

E-Mail: Stephan.Page@lwk-niedersachsen.de

Stephan Page
Wasserschutzberatung